

3. «Integrierte» Darstellungsweise von Allgemeinem und Besonderem Verwaltungsrecht

Vor diesem Hintergrund sind das Allgemeine Verwaltungsrecht und die einzelnen Regelungen in den Verwaltungsvorschriften als Einheit zu sehen. Aus diesem Grund wurde im Buch eine «integrierte» Darstellungsweise des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts gewählt, die über die herkömmliche Erörterung der Rechtsmaterien des Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts hinausgeht. So gesehen werden in den einzelnen Kapiteln die relevanten Verwaltungs- bzw. Materiengesetze, nicht als eigenständige Disziplinen behandelt, sondern den Bereichen des Allgemeinen Verwaltungsrechts untergeordnet und systematisch dargestellt. Sie veranschaulichen die allgemeinen Begriffe und Prinzipien des Allgemeinen Verwaltungsrechts.¹¹ Ohne den Einbezug dieser kodifizierten Verwaltungsvorschriften liesse sich das liechtensteinische Verwaltungsrecht nicht ausreichend und praxisnah darlegen.¹²

Die Art der Darstellung lehnt sich im Übrigen an das ausländische Schrifttum der Nachbarstaaten zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht an und übernimmt im Wesentlichen dessen Einteilung und Thematik. Das Gliederungskonzept enthält demnach die Sachbereiche, wie sie in der Regel auch in der Verwaltungsrechtsliteratur anzutreffen sind.

4. Verwaltungsorganisation

Einen wesentlichen Teil des Allgemeinen Verwaltungsrechts bildet üblicherweise die Darstellung des Verwaltungsorganisationsrechts. Dieser Bereich, zu dem u. a. die Formen der zentralisierten und dezentralisierten Verwaltungsträger, das Personal des öffentlichen Dienstes und die

Assmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, Berlin/Heidelberg/New York 1998, S. 7 ff.

11 Das Besondere Verwaltungsrecht wird denn auch von Eberhard Schmidt-Assmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin 2003, S. V, im Vorwort als «ein Recht konkreter Anschaulichkeit» bezeichnet.

12 Vgl. auch Hans-Jürgen Papier, Recht der öffentlichen Sachen, 3. Aufl., Berlin/New York 1998, S. V (Vorwort).